

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

(Drucksache 16/5049 vom 20. April 2007)

Der Ärztliche Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e.V. begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens zu verbessern. Er stellt aber mit Bedauern fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf in sich widersprüchlich ist und sowohl hinter den Entschlüssen der Länder als auch den Erwartungen und Wünschen der Bevölkerung zurückbleibt.

Die Bedenken zu dem Gesetzentwurf - und Vorschläge zu seiner Verbesserung - beziehen sich auf folgende fünf Bereiche:

### 1. Rauchverbot am Arbeitsplatz (Artikel 2)

Die Bundesregierung besitzt die Kompetenz – und damit auch die Verpflichtung –, **alle** Arbeitnehmer vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens zu schützen. Der vorgeschlagene Zusatz zu § 5 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) trägt dieser Verpflichtung nicht Rechnung. Der Arbeitgeber hat jetzt schon das Recht „ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen“. Die vorgeschlagene Änderung der ArbStättV stellt also keine Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer dar.

Erforderlich ist vielmehr, dass die **Ausnahmeregelung** des § 5 Abs. 2 der ArbStättV **gestrichen** wird, wonach der Arbeitgeber in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr nur insoweit Schutzmaßnahmen zu treffen hat, als die "Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung" es zulassen.

Die Ausnahmeregelung betrifft in erster Linie die etwa eine Million Beschäftigten in der Gastronomiebranche, die von allen Arbeitnehmern den höchsten Belastungen mit Tabakrauch ausgesetzt sind und das höchste Gesundheitsrisiko durch das Passivrauchen tragen. Gerade diese Arbeitnehmer sind besonders schutzbedürftig.

Die Ausnahmeregelung des § 5 der ArbStättV ist zu einer Zeit geschaffen worden, als das Rauchen in den Gaststätten noch für selbstverständlich gehalten wurde. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Die Mehrheit der deutschen Bevölkerung wünscht sich eine rauchfreie Gastronomie und

die Regierungen der Bundesländer folgen diesem Wunsch, indem sie das Rauchen in der Gastronomie grundsätzlich verbieten wollen (Entschlüsse der Ministerkonferenz der Länder zum Nichtraucherschutz am 23.02.2007 in Hannover). Die Länder bitten den Bund ausdrücklich, den § 5 Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung diesen Verboten entsprechend anzupassen, d.h. die Ausnahmeregelung zu streichen.

Auch bei den Einrichtungen mit Kundenverkehr wie z. B. Banken, Versicherungen, Friseursalons oder Fitness-Studios gehört es nicht zur Natur des Betriebes, dass dort geraucht wird. Auch in diesen Einrichtungen darf den Arbeitnehmern die Gesundheitsgefährdung durch das Passivrauchen nicht zugemutet werden.

Die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 2 der ArbStättV hat jegliche Grundlage verloren. Sie sollte gestrichen werden.

## 2. Einrichtung von Raucherräumen (§ 1 Abs. 3 und 4)

Die Einrichtung von Raucherräumen ist nur unter zwei Bedingungen annehmbar:

- 1) Es darf aus den Raucherräumen kein Rauch in die übrigen Gebäudeteile dringen.

Dies lässt sich nur durch eine **getrennte Belüftung der Raucherräume**, in denen ein Luftunterdruck zu erzeugen ist, und durch **selbstschließende Türen** erreichen. Beides, getrennte Lüftung und selbstschließende Türen werden in anderen Ländern, z. B. Italien, als Vorgaben für die Einrichtung von Raucherräumen gemacht.

- 2) Niemand darf in der Ausübung seiner beruflichen oder staatsbürgerlichen Pflichten oder sonstiger Anliegen genötigt werden, die Raucherräume zu betreten.

Die beiden Grundbedingungen sollten unbedingt im dem Gesetzestext genannt werden. Dies ist durchaus mit dem in der Begründung (S. 7) genannten Ziel, das Gesetz nicht mit „Detailregelungen zu überfrachten“, vereinbar. Wie die Grundbedingungen im Detail zu erfüllen sind, kann – wie im Gesetz vorgeschlagen - der Exekutive überlassen bleiben. Dabei können neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder neue technische Entwicklungen bei der Detailregulierung berücksichtigt werden.

## 3. Verantwortlichkeit und Ordnungswidrigkeiten (§ 4 und 5)

Die Sanktionen bei ordnungswidrigem Verhalten müssen nicht nur für Raucher sondern auch für die **Hausrechtsinhaber und Betreiber der Verkehrsmittel** gelten.

Dies ist eine selbstverständliche Forderung allein in Anbetracht der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs, dass die Hausrechtsinhaber und Betreiber der Verkehrsmittel Sorge dafür zu tragen haben, dass das Rauchverbot in ihrer Einrichtung eingehalten wird (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil, II Inhalte und Maßnahmen des Gesetzes, Seite 8).

Zudem wäre es völlig unverständlich, wenn in den Einrichtungen des **Bundes** lediglich das ordnungswidrige Verhalten der Raucher geahndet würde, in den Einrichtungen der **Länder** dagegen auch das der Hausrechtsinhaber. Dies stünde im eklatanten Widerspruch zu dem erklärten Ziel des Bundes und der Länder, **einheitliche Regelungen** zum Schutz vor dem Passivrauchen in Deutschland zu schaffen. In der Begründung (S. 4) wird zu Recht darauf verwiesen, dass bei einer „Rechtszersplitterung“ mit „problematischen Folgen“ zu rechnen ist, die weder vom Bund noch den Ländern hingenommen werden können.

Ein wichtiges Erfordernis für eine erfolgreiche Umsetzung der Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen ist, dass das **Strafmaß** bei Übertretungen des Gesetzes klar festgelegt wird.

Der bloße Hinweis darauf, dass der Bußgeldrahmen sich nach dem Ordnungswidrigkeiten-gesetz richtet, ist nicht zielführend. Raucher und Hausrechtsinhaber müssen wissen, womit sie zu rechnen haben, wenn sie die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz vor dem Passivrauchen verletzen. Wenn es im Ermessen der Vollzugsbehörden steht, ob ein Verstoß überhaupt oder mit 5, 50, 500 oder 1.000 Euro geahndet wird, wirkt das Strafmaß beliebig und wird von den Gesetzesübertretern kaum akzeptiert werden. Den Streitigkeiten und der Willkür wäre Tür und Tor geöffnet und der reibungsfreie Vollzug des Gesetzes ernsthaft gefährdet. Nicht umsonst wurde zum Beispiel die Verletzung der **Gurtpflicht** mit einem klar bezifferten Bußgeld belegt. Ein in einigen europäischen Ländern gültiges - und bewährtes - Strafmaß liegt im Rahmen von 50 - 100 Euro für das widerrechtliche Verhalten von Rauchern und 500 – 5.000 Euro für uneinsichtige Hausrechtsinhaber. Bund und Länder sollten sich in der Höhe der Bußgelder soweit wie möglich abstimmen.

Der ÄARG schlägt bei Übertretungen des Gesetzes **Mindestbeträge von 75 Euro für Raucher bzw. 1.000 Euro für Hausrechtsinhaber und Betreiber der Verkehrsmittel** vor.

#### 4. Öffentlicher Verkehr (§ 1 Abs. 1, Unterpunkt 3)

Das im Gesetz vorgesehene Rauchverbot beschränkt sich auf Personenbahnhöfe der öffentlichen Eisenbahnen. Es sollte ebenso für die übrigen öffentlich zugänglichen Einrichtungen des Verkehrs, d.h. die **Flughäfen** und die **Häfen** für Fahrgastschiffe gelten. Flug- und Schiffshäfen sind die „Visitenkarten“ eines Landes im internationalen Reiseverkehr. Es ist nicht ersichtlich, warum gerade diese Bereiche von den Rauchverboten im öffentlichen Verkehr ausgenommen werden sollten.

#### 5. Übergangsfrist für die Änderung des Jugendschutzgesetzes (Artikel 5, Absatz 2)

Die Anhebung des Alters Jugendlicher auf 18 Jahre für die Abgabe von Tabakwaren und das Rauchen in der Öffentlichkeit erfordert eine Umrüstung der Zigarettenautomaten. Die Kosten für die Umrüstung betragen nach Angaben der Automatenaufsteller (S. 2) für die ca. 500.000 Automaten pro Stück weniger als 100 Euro. Die soeben installierten Kartenlesegeräte müssen nicht ausgetauscht werden, sondern bedürfen lediglich einer Umprogrammierung. Unter diesen Bedingungen ist eine Übergangsfrist von 6 Monaten völlig ausreichend. Die Übergangsfrist für das Inkrafttreten des geänderten Jugendschutzgesetzes sollte höchstens bis zum **1. Juli 2008** andauern.



Prof. Dr. med. Friedrich Wiebel

Neuherberg, den 24. April 2007